



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der eab Service + Management GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ausgeführt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Entsprechende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam.

2. Preise (siehe Preise PDF)

2.1. Alle Angebote der eab Service + Management GmbH (im Folgenden eab genannt) sind hinsichtlich des Preises, der Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. In Fällen, wo kein schriftlicher Auftrag vorliegt, gelten die AGB der eab. Ab einem Nettoauftragswert von 2.500,-€ sollte der Auftrag gegenüber der eab schriftlich bestätigt werden.

2.2. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Endpreise der eab sind in Euro und zuzüglich der zum derzeitigen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise der eab gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2.3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des evtl. dadurch verursachten Zeitfaktors werden dem Auftraggeber berechnet.

2.4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber, auch mündlich, veranlasst sind, werden berechnet.

2.5. Nach ordnungsgemäß erteiltem Auftrag (auch mündlich) ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Verarbeitete oder produzierte Ware und Aufwand müssen bei Rücktritt voll bezahlt werden.

2.6. Sollte sich herausstellen, dass der Auftrag aus konstruktiven, designtechnischen oder sonstigen Gründen nicht gemäß seinem Angebot bzw. seiner Auftragsbestätigung ausgeführt werden kann, ist die eab berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ebenfalls kann die eab vor oder auch während des Auftrages zurücktreten, falls der Auftraggeber mit der zu produzierenden Design, Entwurf, Internet-Site oder Werbung im Allgemeinen gegen Gesetze verstößt, ethische Grundsätze verletzt, diskriminierende oder sexistische Ansätze erkennen lässt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Auflagen, gelten als Auftragsweiterungen.

2.7. Soweit die eab kostenlose Dienste oder Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich hieraus nicht.

3. Zahlung

3.1. Die Zahlung hat innerhalb des ausgewiesenen Zahlungszieles der Rechnung und nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug zu erfolgen. Die Rechnung wird am Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Ist kein Zahlungsziel angegeben so ist die Schuld innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.

3.2. Es kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

3.3. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann die eab Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten, sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der eab auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

3.4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.5. Mit Auftragserteilung werden diese AGB akzeptiert.



4. Lieferung

- 4.1. Hat sich die eab zum Versand verpflichtet, so wird dieser für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt übernommen, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an den Transportdienstleister übergeben worden ist.
- 4.2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von der eab ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 4.3. Die angegebenen Lieferzeiten beginnen grundsätzlich erst dann, wenn alle zur Fertigung erforderlichen Angaben, Zeichnungen und Materialien im Besitz der eab sind. Änderungen in der Ausführung während der Laufzeit der Aufträge bedingen eine entsprechende Verlängerung der zugesagten Fristen.
- 4.4. Fälle höherer Gewalt und damit vergleichbare Ereignisse entbinden die eab von der rechtzeitigen Lieferung und geben der eab außerdem das Recht, die Lieferung ohne Gewährung von Schadensersatz und ohne Nachlieferungspflicht einzustellen.
Schadensersatzansprüche aus Lieferverzögerung oder Lieferungseinstellung bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.
- 4.5. Gerät die eab in Verzug, so ist zunächst eine für die eab angemessene Nachfrist zu gewähren.
- 4.6. Eine Lieferverpflichtung seitens der eab besteht nicht. Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen sind ausdrücklich kein Grund für Schadensersatzanspruch oder Entschädigungsanspruch, auch nicht nach einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist.
- 4.7. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb der eab als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.
- 4.8. Der eab steht an vom Auftraggeber angelieferten Vorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- 4.9. Kündigung eines Vertrages. Wird ein Vertrag seitens des Auftraggebers (Bestellers) gekündigt ist die vereinbarte Gesamtvergütung bereits erbrachter Leistungen vollständig zu leisten. Weitere Forderungen nicht erbrachter Leistungen aus dem Vertrag werden nach den zustehenden Ansprüchen vergütet.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von der eab gegen den Auftraggeber ihr Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an die eab ab. Die eab nimmt die Abtretung hiermit an.
- 5.2. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

6. Beanstandungen, Gewährleistungen

- 6.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware, sowie der zu Korrektur übersandten Vor- und Zwischenzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Dies gilt auch bei mündlich erteilten Aufträgen und für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- 6.2. Beanstandungen sind nur schriftlich innerhalb von einer Woche oder nach Empfang der Ware oder Dienstleistung zulässig. Beschädigte oder mangelhafte Ware oder Dienstleistungen sind unverzüglich zurückzuschicken oder uns zugänglich zu machen, andernfalls erlischt der Schadensanspruch.
- 6.3. Bei berechtigten Beanstandungen oder nicht vollständiger Auftragserfüllung ist die eab nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatz- bzw. Nachlieferung in einem angemessenen Zeitrahmen verpflichtet und zwar nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatz- bzw. Nachlieferung. Im Falle verzögerter oder unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber dann Herabsetzung der Vergütung in angemessener Form verlangen.
- 6.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware oder Dienstleistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.



6.5. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die eab nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Fall ist die eab von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferer an den Auftraggeber abtritt. Die eab haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferer durch Verschulden von der eab nicht bestehen oder durchsetzbar sind.

6.6. Zulieferungen (auch Datenträger) durch die eab oder durch einen von ihren eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der eab.

6.7. Falls trotz Vereinbarung die Lieferung oder Dienstleistung, aufgrund Fehlplanung des Auftraggebers, nicht möglich sein sollte oder größere Verzögerungen eintreten, trägt auch bei vereinbartem Festpreis der Auftraggeber die Mehrkosten.

6.8. Die eab schließt die von ihr verkauften Produkte aus der Gewährleistung aus. Es gelten nur die Gewährleistungen der jeweiligen Unterlieferanten. Diese bezieht sich lediglich auf das Produkt und nicht auf Ein- und Ausbau, Verarbeitung und eventuell weitere Kosten oder Folgekosten.

7. Haftung

Die eab haftet grundsätzlich nur, soweit die eab Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

7.1. Im Übrigen gelten für die Haftung von der eab bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen: Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Erzeugnissen zum Gegenstand oder Weiterentwicklung von Leistungen, so haftet die eab nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material).

7.2. Für Folgeschäden, die aus fehlerhaften, verspäteten oder nicht getätigten Leistungen, Lieferung entstehen, haftet die eab ausdrücklich nicht.

7.3. Ausgeschlossen sind alle Schadenersatzansprüche, die über den unmittelbaren Ersatz von schadhafte Leistungen, Einzelteilen oder Lieferungen hinausgehen, insbesondere jede Haftung für Personen, Unfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen sowie Demontage oder Montagekosten.

7.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von der eab.

7.5. Die eab haftet grundsätzlich maximal nur bis zur Höhe des Auftragswertes, und dies nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Dies gilt auch bei Miet-, Nutzungs-, Kooperations- und/oder Pachtverträgen. Bei Verträgen dieser Art liegt die Haftungsobergrenze bei einer Monatsmiete, bzw. einer Monatsgebühr. Ausdrücklich auch, wenn ein langfristiger Vertrag, mit monatlicher oder turnusmäßiger Zahlung mit höherer Gesamtsumme, geschlossen wurde. Die eab (Vermieter) hat für die Vertragserfüllung des Miet-, Nutzungs- und/oder Pachtverhältnisses Sorge zu leisten, Schadenersatzansprüche, aufgrund Nicht-Durchführbarkeit eines Miet-, Nutzungs- und/oder Pachtverhältnisses sind ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Gründe der Nichtdurchführbarkeit von der eab (Vermieter) nicht zu vertreten sind und/oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht abzusehen waren, und/oder die Wiederherstellung der Durchführbarkeit unverhältnismäßig aufwendig zum Vertrag an sich ist.

7.6. Die Einholung von polizeilichen und sonstigen Genehmigungen ist Sache des Auftraggebers.

7.7. Die eab haftet nicht, wenn dem Auftraggeber Zugangsdaten zu Testsystemen oder Livesystemen gegeben werden, da eine Bearbeitung der Leistung und Manipulation der Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte möglich ist.

8. Urheberrecht

8.1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Sämtliche Entwürfe sind urheberrechtlich Eigentum der eab falls nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung zwischen dem Auftraggeber und der eab besteht.



9. Impressum

9.1. Die eab darf auf seinen Erzeugnissen in kleiner Form auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

10. Abtretungsanzeige, Abtretungsverbot

10.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der eab ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

11. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

11.1. Der Auftraggeber darf kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es sich nicht um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

11.2. Der Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Datenschutz (§ 33 BDSG)

12.1. Die eab wird personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung des vorliegenden Vertragsverhältnisses speichern. Die eab speichert nur solche Daten, die sie zur Durchführung des vorliegenden Vertrages benötigt.

13. Rechtswirksamkeit

13.1. Sollte eine dieser Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Geschäftsbedingungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufrechts Anwendung.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Auseinandersetzungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis und seiner Durchführung - unter Einschluss von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen ist der Sitz der eab (Dormagen), soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

EAB Service + Management GmbH

Emdener Straße 10 in 41540 Dormagen

Fon: 02133/25 98 - 51

Fax: 02133/25 98 - 42

Email: service(at)eab-service.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Egbert A. Boeckh

Eingetragen am Amtsgericht Neuss, HRB 15879

USt-ID-Nr. DE 274 915 438